

BENUTZUNGSSATZUNG DER STADT AUGSBURG FÜR DAS FORUM ST. JOHANNES

(Benutzungssatzung Forum St. Johannes)

vom 27.04.2026 (ABL. vom 30.04.2026, S. 144-147)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

Präambel

Zweck dieser Satzung ist es, das Forum St. Johannes dauerhaft als Ort der Begegnung, Teilhabe und Integration zu etablieren und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Lebensqualität im Stadtteil Oberhausen zu stärken. Neben einem Hilfs- und Aufenthaltsangebot für Menschen in besonderen Lebenslagen umfasst das Forum daher auch die Diakoniekirche als Raum für kulturelle und gemeinschaftliche Veranstaltungen sowie den angrenzenden Friedensplatz als offenen Quartiers- und Begegnungsort.

I. Allgemeines

§ 1

Widmung und Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Benutzung des Forums St. Johannes (Einrichtung Forum St. Johannes und Friedensplatz Oberhausen). ²Das Forum St. Johannes wird als öffentliche Einrichtung der Stadt Augsburg im Sinne von Art. 21 GO betrieben.
- (2) ¹Die öffentliche Einrichtung Forum St. Johannes setzt sich aus dem Anwesen Forum St. Johannes in 86154 Augsburg, Gemarkung 7286, Flurstück 4115 (Teilbereich I) sowie dem Friedensplatz Oberhausen in 86154 Augsburg, Gemarkung 7286, Flurstück 4121 (Teilbereich II) gemäß beiliegendem Lageplan zusammen. ²Der beiliegende Plan „Anlage zur Satzung der Stadt Augsburg für das Forum St. Johannes (Stand 12/2025)“ ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Benutzung

§ 2

Benutzungsanspruch

Jede Person hat das Recht, die Einrichtung Forum St. Johannes während der Öffnungszeiten zum Zwecke der Inanspruchnahme niedrigschwelliger Hilfe-, Beratungs- und Aufenthaltsangebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die Diakoniekirche St. Johannes insbesondere zum Zwecke der Teilnahme an kulturellen, sozialen Angeboten sowie den Friedensplatz Oberhausen insbesondere zum Zwecke der Erholung, Begegnung, Freizeitgestaltung und Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Quartier nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Zuständigkeit

¹Die Verwaltung der öffentlichen Einrichtung und der Vollzug dieser Satzung obliegt dem Ordnungsamt der Stadt Augsburg. ²Das Hausrecht obliegt der Einrichtungsleitung und der gesundheitsfachlichen Leitung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

§ 4

Verhalten im Forum St. Johannes

- (1) Jede Person hat sich im Geltungsbereich nach § 1 dieser Satzung so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört, andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder belästigt werden.

- (2) Für die Einrichtung Forum St. Johannes (Teilbereich I) gelten ergänzend und vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 8 dieser Satzung folgende Regelungen:
1. Die Räumlichkeiten sowie die Außenbereiche samt Einrichtungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten bzw. zu hinterlassen.
 2. In den Innenräumen der Einrichtung ist das Rauchen und Verdampfen nicht gestattet.
 3. Hauseingänge sowie Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
 4. Der Konsum, Handel, Erwerb, Besitz und die Weitergabe von Betäubungsmitteln und sonstigen Rauschmitteln ist untersagt.
 5. Das Mitführen von Gegenständen, die sich eignen, Menschen nicht nur unerheblich zu verletzen (gefährliche Gegenstände) sowie das Mitführen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes, ist untersagt.
 6. Die nutzenden Personen haben ergänzende Hausordnungen von einem Mieter der Einrichtung, insbesondere der Substitutionspraxis, einzuhalten.
- (3) Für den Oberhauser Friedensplatz (Teilbereich II) gelten ergänzend und vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 8 dieser Satzung folgende Regelungen:
1. ¹Der Friedensplatz ist ein öffentlicher Aufenthalts- und Begegnungsraum. ²Jede Nutzung hat sich an seinem Charakter als gepflegtem Quartiersplatz zu orientieren.
 2. Der Genuss von branntweinhaltigen und alkoholischen Getränken, welche einen Gehalt von sechs Volumenprozent Alkohol überschreiten, ist unzulässig.
 3. ¹Das Betreten und der Aufenthalt sind untersagt, soweit erkennbare Alkohol- oder Drogenbeeinflussung besteht. ²Als erheblicher Alkoholeinfluss gilt eine Atemalkoholkonzentration von mindestens 0,5 mg/l Atemluft.
 4. Auf dem Oberhauser Friedensplatz ist es untersagt:
 - a) Platzanlagen, Grünflächen und Ausstattungselemente zu beschädigen, verunreinigen oder zu verändern,
 - b) offenes Feuer, Feuerstellen, Grills oder ähnliche Geräte zu entzünden oder zu betreiben,
 - c) Lager zu errichten oder zu nächtigen,
 - d) zu betteln,
 - e) Cannabis zu konsumieren.

§ 5

Mitführen von Hunden und anderen Tieren

- (1) Wer im Geltungsbereich nach § 1 dieser Satzung Hunde oder andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass dadurch weder andere Personen gefährdet, geschädigt oder belästigt werden noch die öffentliche Einrichtung verunreinigt oder beschädigt wird.
- (2) Tierische Verunreinigungen im Geltungsbereich dieser Satzung sind von der Person, die das Tier führt oder betreut, unverzüglich und vollständig zu beseitigen.
- (3) ¹In der Einrichtung Forum St. Johannes (Teilbereich I) sind Hunde an einer höchstens 150 cm langen, reißfesten Leine zu führen. ²Hiervon ausgenommen sind Dienst-, Rettungs- und Assistenzhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz.

§ 6

Betretungs- und Aufenthaltsverbote

¹Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen verstößt, kann von der Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 ausgeschlossen werden. Ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist insbesondere bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen zulässig.

§ 7

Anordnungen

- (1) Das Ordnungsamt der Stadt Augsburg kann zur Ausführung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen durch Beauftragte der Stadt Augsburg sowie der Polizei ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Für die Verhaltensweisen nach § 4 dieser Satzung gelten folgende Ausnahmen:
1. § 4 gilt nicht für Angehörige des Ordnungsamtes der Stadt Augsburg und der Polizei.
 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 gilt nicht für besonders ausgewiesene Raucherbereiche.
 3. § 4 Abs. 2 Nr. 4 gilt nicht für ärztlich verordnete Betäubungsmittel sowie für den Genuss nicht-branntweinhaltiger alkoholischer Getränke mit einem Alkoholgehalt bis sechs Volumenprozent in sozialverträglichem Maße.
 4. § 4 Abs. 2 Nr. 5 gilt nicht für Behördenmitarbeitende sowie Personen, die dort genannte Gegenstände mit sich führen, um in der Einrichtung Forum St. Johannes im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit, insbesondere Aufgaben zur Betreuung, Beratung, medizinischen Versorgung und Reparatur, wahrzunehmen.
 5. § 4 Abs. 3 Nr. 2 gilt nicht für gaststättenrechtlich genehmigte Gaststättenbetriebe oder im Rahmen von angezeigten oder erlaubten Veranstaltungen.
 6. § 4 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b) gilt nicht im Rahmen von angezeigten oder erlaubten Veranstaltungen oder vorübergehenden Gaststättenbetrieben.
- (2) Das Ordnungsamt der Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigem Grund weitere Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

III Sonstiges

§ 9 Haftungsbeschränkung

¹Die Haftung der Stadt Augsburg gegenüber den benutzenden und besuchenden Personen wird – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. ²Für Schäden, die sich die benutzenden und besuchenden Personen selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Augsburg keine Haftung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 1 die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder belästigt,
2. in der Einrichtung Forum St. Johannes den Verhaltensweisen des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. auf dem Friedensplatz Oberhausen den Verhaltensweisen des § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 durch das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren andere Personen gefährdet, schädigt oder belästigt, die öffentliche Einrichtung verunreinigt oder beschädigt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 als Person, die ein Tier führt oder betreut, tierische Verunreinigungen nicht unverzüglich und vollständig beseitigt,
6. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Hunde im Forum St. Johannes nicht an einer maximal 150 cm langen, reißfesten Leine führt,
7. vollziehbaren Anordnungen durch das Ordnungsamt der Stadt Augsburg nach § 7 Abs. 1 nicht Folge leistet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 27.04.2026

**Eva Weber
Oberbürgermeisterin**